



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	10.04.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

**Lkw-Parken in Wohngebieten Köln-Esch und Köln-Heimersdorf
hier: Mündliche Anfrage des Bezirksvertreters Birkholz aus der Sitzung der
Bezirksvertretung Chorweiler am 13.09.2007, TOP 11.2.4**

Anfrage:

Bezirksvertreter Herrn Birkholz ist es durchaus bekannt, dass das Parken von Lkw in Wohngebieten gestattet ist und damit keine Ordnungswidrigkeit darstellt. In letzter Zeit musste er jedoch feststellen, dass dies verstärkt in Anspruch genommen und die Möglichkeit für Anwohner, ihr Pkw's abzustellen, genommen wird. Auf der Frohnhofstraße in Köln-Esch, in Höhe des Edeka-Marktes, werden Anhänger und Wagen von Markthändlern als Dauerparkplätze genutzt. Auf dem Haselnußweg in Köln-Heimersdorf benutzen Speditionen die Parkplätze um Lkw abzustellen. Wie gesagt, diese ist keine Ordnungswidrigkeit, jedoch bittet er die Verwaltung, die Besitzer dieser Fahrzeuge anzusprechen, um eine andere Regelung der Parkmöglichkeiten zu treffen.

Antwort der Verwaltung:

Stellungnahme vom Amt für öffentliche Ordnung – Verkehrsüberwachung:

Bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t, die regelmäßig in reinen oder allgemeinen Wohngebieten in der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen parken sowie zugelassenen Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug kann seitens des Verkehrsdienstes gemäß § 12 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eingeschritten werden. Sollte aber keine erkennbare Ordnungswidrigkeit vorliegen, wie der Anfrage zu entnehmen ist, so besteht auch keine berechtigte Möglichkeit gegen die Halter ordnungsgemäß zugelassener und abgestellter Fahrzeuge vorzugehen. Insbesondere ohne rechtlichen Grund dürfte es derartigen Haltern kaum plausibel zu machen sein, dass sie ihre Fahrzeuge woanders parken sollen, damit die Anwohner selbst wieder mehr Parkplätze vorfinden.

Bei den regelmäßigen Kontrollen durch den Ordnungs- und Verkehrsdienst wurde festgestellt, dass dort von Zeit zu Zeit einige wenige LKW parken. Sofern es sich um Fahrzeuge mit einem

zulässigen Gesamtgewicht *von* über 7,5 t handelt; werden die Verstöße geahndet. Nach Einschätzung des Ordnungs- und Verkehrsdienst besteht hier nicht die Tendenz, dass sich hier ein illegaler LKW-Parkplatz größeren Ausmaßes entwickeln konnte.

Stellungnahme vom Amt für Straßen und Verkehrstechnik:

Auch von hier besteht keine Möglichkeit die Halter der betreffenden Fahrzeuge auf ein nichtordnungswidriges Verhalten anzusprechen, zumal auch kein direkter Zugriff auf die entsprechenden Personalien besteht.